



SATZUNG

Stiftung Frauenkirche Dresden



Satzung der Stiftung Frauenkirche Dresden

§ 1 ERRICHTUNG, NAME, SITZ, RECHTSFORM

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, der Freistaat Sachsen sowie die Stadt Dresden haben die »Stiftung Frauenkirche Dresden« als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dresden errichtet.

Die Bundesrepublik Deutschland kann dem Kreis der Stifter beitreten.

§ 2 ZWECK

(1) Zweck der Stiftung ist der durch die Wiedervereinigung möglich gewordene Wiederaufbau und spätere Erhalt der Dresdner Frauenkirche als einmaliges Zeugnis der Weltarchitektur und als tragendes Erscheinungsbild des europäischen Kulturzentrums Dresden nach dem Entwurf des Erbauers George Bähr.

Die Stiftung verfolgt mit dem Wiederaufbau der Frauenkirche ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege der Frauenkirche im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Nach der Vollendung des Wiederaufbaus der Frauenkirche Dresden werden daneben noch folgende gemeinnützige und kirchliche Zwecke verfolgt:

Es soll mit dem Wiederaufbau der Frauenkirche ein Wahrzeichen entstehen, das zu Toleranz und Frieden der Völker und Religionen untereinander mahnt.

Eine Stätte vielfältiger gottesdienstlicher Nutzung und der Begegnung wiedergewonnen werden, die den Willen der Länder und Kirchen zum Aufbau eines gemeinschaftlichen Europas symbolisiert,

ein Ort geschaffen werden zur Durchführung von Symposien, Vorträgen, Konzerten und Ausstellung.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig: sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Niemand darf durch Leistungen, Zuwendungen oder Ausgaben, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 GRUNDSTOCKVERMÖGEN

Das Grundstockvermögen besteht aus

- a) dem von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens übertragenen 99jährigen Erbbaurecht an der Frauenkirche Dresden,
- b) einem von den Stiftern (§1) eingebrachter Geldbetrag von zunächst 6 Millionen Deutsche Mark (Stiftungskapital) und
- c) Zuwendungen und Zustiftungen, soweit sie dazu bestimmt sind, dauerhaft erhalten zu bleiben.

§ 4 VERMÖGENSVERWALTUNG

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Satz 1 ist zu beachten. Ein vorübergehender Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet ist.

(2) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter erhöht werden.

(3) Mit Ausnahme der Aufhebung und Auflösung der Stiftung (§13) darf Stiftungsvermögen nicht dem Vermögen des Staates, einer Gemeinde, eines Landkreises oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts einverleibt werden.

- (4) Der Stiftungsrat kann beschließen,
- a) dass einzelne Nachlässe und einzelne Zuwendungen, sofern sie nicht ausdrücklich dazu bestimmt sind, dauerhaft erhalten zu bleiben, ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet werden,
 - b) dass Spenden oder sonstige Zuwendungen, soweit der Geldgeber nichts anderes bestimmt hat, dem Grundstockvermögen im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen zugeführt werden.

§ 5 ERTRÄGNISSE DES STIFTUNGSVERMÖGENS

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Ausnahmsweise können Erträge zum Ausgleich von Wertverlusten dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (2) Auf Beschluss des Stiftungsrates kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§ 6 ORGANE DER STIFTUNG

- (1) Die Organe der Stiftung sind das Stiftungskuratorium, der Stiftungsrat und die Geschäftsführung. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder von Stiftungskuratorium und Stiftungsrat üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen entsprechend den geltenden Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.
- (3) Eine Berufung oder Bestellung in die Organe der Stiftung ist möglich, wenn zum Zeitpunkt der Berufung oder Bestellung das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten ist. Für Ehrenmitglieder des Kuratoriums sowie geborene Mitglieder des Kuratoriums gilt diese Altersbegrenzung nicht.

§ 7 GESCHÄFTSFÜHRUNG DER STIFTUNG

- (1) Die Stiftung hat eine Geschäftsführung mit höchstens drei Mitgliedern.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung kann höchstens für eine Dauer von 5 Jahren erfolgen. Erneute Bestellungen sind möglich. Die Rechtsstellung und die Möglichkeit zur Abberufung der Mitglieder bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Aktiengesetzes für Vorstandsmitglieder.

(3) Die Geschäftsführung vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Geschäftsführer vertreten die Stiftung gemeinschaftlich. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Stiftung allein.

(4) Die Geschäftsführung verwaltet das Stiftungsvermögen und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, der Beschlüsse des Stiftungsrates und der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums.

(5) Bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

(6) Die Geschäftsführung erstellt innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen vom Stiftungsrat bestellten Prüfer, der kein Mitglied in den Organen der Stiftung ist, zu überprüfen. Der Prüfauftrag sollte möglichst unter Berufung auf den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) herausgegebenen IDW Prüfungsstandard: Prüfungen von Stiftungen (IDW PS 740) in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.

(7) Die Jahresrechnung mit Prüfungsbericht, der Tätigkeitsbericht sowie die aktuelle Vermögensaufstellung sind an die Stiftungsbehörde einzureichen.

(8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 STIFTUNGSRAT

(1) Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit der Stiftung.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung
- die Verabschiedung der Leitlinien für die Umsetzung der Stiftungszwecke, die dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen sind,
- die Überwachung der Geschäftsführung,
- die Genehmigung der von der Geschäftsführung aufzustellenden jährlichen Haushaltspläne, Jahresrechnungen und Vermögensübersichten,
- die Zustimmung zu den wesentlichen Maßnahmen der Geschäftsführung nach Maßgabe einer vom Stiftungsrat für die Geschäftsführung zu erlassenden Geschäftsordnung.

Der Stiftungsrat kann mit der für die Geschäftsführung zu erlassenden Geschäftsordnung weitere Zustimmungs- und Berichterstattungspflichten der Geschäftsführung bestimmen.

(2) Der Stiftungsrat hat sechs Mitglieder. Je ein Mitglied wird entsandt von den Stiftern. Ferner gehören dem Stiftungsrat drei vom Stiftungskuratorium entsandte Mitglieder an.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für eine Dauer von jeweils 5 Jahren entsandt.

(4) Das Stiftungskuratorium benennt einen Vorsitzenden des Stiftungsrates und dessen Stellvertreter.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Entscheidungen trifft der Stiftungsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. In einer Präsenzsitzung sind Stimmbotschaften in Textform möglich. Sofern sie zu allen Tagesordnungspunkten abgegeben wurden, gilt das Mitglied als teilnehmend.

(6) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Stiftungsrates zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates unverzüglich in Textform zuzuleiten ist.

(7) Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Die Sitzung kann aus wichtigem Grund auch als virtuelle Sitzung einberufen werden, an der einzelne oder alle Mitglieder des Stiftungsrates per Video-/ Audiokonferenz, per Telefon oder mittels eines anderen vergleichbaren Verfahrens der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wobei die Form der Teilnahme auch die Stimmabgabe in gleicher Weise umfasst. Statt einer virtuellen ist eine Präsenzsitzung einzuberufen, wenn dies in Textform von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates beantragt wird. Der Antrag muss innerhalb einer Woche nach der Einberufung der virtuellen Sitzung beim Vorsitzenden des Stiftungsrates eingehen. In diesem Fall wird die Sitzung als Präsenzsitzung neu einberufen.

(8) Beschlüsse des Stiftungsrates können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Über die Durchführung des Umlaufverfahrens entscheidet der Vorsitzende des Stiftungsrates in pflichtgemäßem Ermessen. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates diesem Verfahren widerspricht, ist in einer Präsenz- oder

virtuellen Sitzung über den Beschlussantrag zu entscheiden. Mit der Übersendung des Beschlussantrags setzt der Vorsitzende des Stiftungsrates eine angemessene Frist zur Stimmabgabe. Beschlüsse des Stiftungsrates im Umlaufverfahren sind gültig, wenn innerhalb der festgesetzten Frist dem Verfahren im Sinne von Satz 3 nicht widersprochen wird, mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(9) Das Nähere regelt der Stiftungsrat durch eine Geschäftsordnung.

§ 9 STIFTUNGSKURATORIUM

(1) Die Stiftung hat ein Kuratorium, das aus sechs geborenen und bis zu neun hinzuzuwählenden Mitgliedern besteht, die durch ihre Persönlichkeit die Gedanken der Stiftung in besonderer Weise repräsentieren. Das Stiftungskuratorium entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.

a) Das Stiftungskuratorium beschließt insbesondere über Vorschläge des Stiftungsrates zu

Satzungsänderung,

Aufhebung der Stiftung oder deren Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung,

Leitlinien für die Umsetzung der Stiftungszwecke.

b) Das Stiftungskuratorium kann alle Fragen, die die Stiftung betreffen, zum Gegenstand einer Beschlussfassung des Stiftungskuratoriums machen. Jedes Mitglied des Stiftungskuratoriums kann den Vorsitzenden des Stiftungsrates schriftlich auffordern, eine entsprechende Entscheidung gemäß Abs. 6 oder Abs. 7 herbeizuführen.

(2) Dem Stiftungskuratorium gehören als geborene Mitglieder an:

a) der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens,

b) der Präsident des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens,

c) der Superintendent, der für die Dresdner Frauenkirche zuständig ist,

d) der Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland,

e) der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen,

f) der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden.

(3) Der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ist der geborene Vorsitzende des Stiftungskuratoriums.

(4) Die hinzuzuwählenden Mitglieder werden von den Mitgliedern (geborenen und, soweit vorhanden, gekorenen Mitgliedern) des Stiftungskuratoriums für eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Das Stiftungskuratorium wählt aus dem Kreis der geborenen und hinzuzuwählenden stimmberechtigten Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtsdauer von 5 Jahren. Wiederwahlen sind zulässig.

(6) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder teilnimmt. § 8 Abs. 5 S. 4 und 5 gelten entsprechend. Das Stiftungskuratorium entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner teilnehmenden Mitglieder, jedoch nicht gegen die Stimmen sämtlicher an der Abstimmung beteiligten geborenen Mitglieder. Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Textform. § 6 Abs. 1 S. 2 gilt für den Bevollmächtigten entsprechend.

(7) Sitzungen des Stiftungskuratoriums finden mindestens einmal jährlich statt. Der Stiftungsrat wird zu den Sitzungen geladen. Auf Veranlassung des Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums lädt der Vorsitzende des Stiftungsrates mit mindestens 6wöchiger Frist zu den Sitzungen ein. Mit der Einladung ist eine Tagesordnung zu versenden, die der Vorsitzende des Stiftungsrates dem Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums vorschlägt.

(8) § 8, Abs. 7 und Abs. 8 gelten für Beschlüsse im Stiftungskuratorium entsprechend.

(9) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Stiftungskuratoriums und des Stiftungsrates unverzüglich in Textform zuzuleiten ist.

(10) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung des Kuratoriums, die der Stiftungsrat dem Stiftungskuratorium zur Genehmigung vorschlägt.

§ 10 EHRENMITGLIEDER DES STIFTUNGSKURATORIUMS

Das Stiftungskuratorium kann Persönlichkeiten, die sich um die Gedanken der Stiftung besonders verdient gemacht haben, zu »Ehrenmitgliedern des Stiftungskuratoriums« ernennen.

§ 11 AUFHEBUNG (AUFLÖSUNG) DER STIFTUNG, ZUSAMMENLEGUNG, ZULEGUNG, ÄNDERUNG DER SATZUNG

(1) Entscheidungen zur Aufhebung (Auflösung) der Stiftung, zur Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, zur Zulegung und zur Änderung des Stiftungszweckes sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse oder bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszweckes zulässig. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stifterwillen widersprechen.

(2) Entscheidungen gemäß Abs. 1 trifft das Kuratorium mit 2/3 der Stimmen seiner Mitglieder. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Dem Genehmigungsantrag ist eine Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde beizufügen.

§ 12 STIFTUNGAUFSICHT

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 13 ANFALLSBERECHTIGUNG

Im Falle der Aufhebung (Auflösung) der Stiftung fällt deren Vermögen an eine im Auflösungsbeschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/ oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Der Auflösungsbeschluss ist entsprechend durch das Stiftungskuratorium zu fassen. § 11 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 14 IN-KRAFT-TRETEN

Die Satzung tritt am Tag nach der Anerkennung oder Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.



Landesbischof Tobias Bilz
Kuratoriumsvorsitzender



Joachim Hoof
Stiftungsratsvorsitzender



Maria Noth
Geschäftsführerin



Markus Engelhardt
Geschäftsführer

In Kraft getreten am 29. September 2022

Stiftung Frauenkirche Dresden
Georg-Treu-Platz 3
01067 Dresden

www.frauenkirche-dresden.de